

Damit im Schadensfall nicht die Hütte brennt

Schäden durch Schneedruck sind besonders bei Dächern mit FV-Anlagen ärgerlich. Hier zählt der richtige Versicherungsschutz.

Wird eine Fotovoltaikanlage (FV-Anlage) installiert, sollte diese auch versichert werden. Schließlich können an den teuren Modulen Schäden auftreten, zum Beispiel durch Feuer oder Schneelasten. Anlagenbetreiber sind heute allerdings kaum mehr in der Lage, die Angebote verschiedener Versicherungsanbieter zu vergleichen – zu undurchsichtig ist der Markt, Versicherer mit Schadenserfahrung bei FV-Anlagen und solche ohne sind kaum zu unterscheiden.

Versicherungsunternehmen bieten heute spezielle Lösungen für FV-Anlagen an, die allerdings Ausschlusskataloge, Einschränkungen des Versicherungsschutzes und negative Klauseln beinhalten: So versichern einige Versicherungsgesellschaften das Feuerrisiko nicht mehr auf landwirtschaftlichen Gebäuden, Holzverarbeitenden Betrieben, Gebäuden aus Holz und Federvieh-Mastbetrieben. Daneben gibt es Abschreibungsklauseln für Wechselrichter – nach zehn Jahren gibt es keine Entschädigung mehr. Bei teuren Zentralwechselrichtern kann das verheerende Folgen haben. Zudem gibt es Versicherer, die keine Neuwert-, sondern nur eine Zeitwertversicherung anbieten. Auch kann die Selbstbeteiligung bei Blitzschäden drastisch steigen, wenn es keine Blitzschutzeinrichtung gibt.

Versichert werden sollten alle Komponenten einer FV-Anlage, also Module, Wechselrichter, Aufständerung, Einspeisezähler, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wech-

selstromverkabelung. Wichtig ist, dass auch all diese Komponenten in der Versicherungssumme berücksichtigt sind. Die richtige Versicherungssumme sind die Nettoinvestkosten zuzüglich Montage. Dem Versicherer sollte hierzu eine Rechnungskopie überlassen werden. So ist im Übrigen auch die Anlage beim Versicherer richtig dokumentiert, denn einige Versicherer dokumentieren in der Police noch nicht einmal Hersteller und Anzahl der Wechselrichter und Module.

Möglichkeiten, die Anlage zu versichern

Stromerzeugende Solaranlagen können in die Gebäudeversicherung aufgenommen werden. Die Gebäudeversicherung sieht in der Regel die Versicherung der Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel vor. Wird die FV-Anlage in diese Police eingeschlossen, ist die Anlage selbstverständlich auch nur gegen diese Gefahren versichert. Das ist nicht ausreichend. Denn: Ein Ertragsausfall wird beispielsweise über die Gebäudepolice nicht ersetzt. Die Gebäudeversicherer haben zumeist auch keine Erfahrung mit der Regulierung von Schäden an FV-Anlagen.

Bleibt noch eine spezielle Versicherung für FV-Anlagen als Möglichkeit: Der Ursprung der FV-Anlagenversicherung kommt aus der Elektronikversicherung. Noch heute arbeiten daher viele Versicherungsgesellschaften mit den sogenannten Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung. Andere Gesellschaften

haben diese Bedingungen leicht modifiziert und nennen sie jetzt Allgemeine Versicherungsbedingungen für Fotovoltaikanlagen. Beide Bedingungswerke unterscheiden sich von der Qualität des Versicherungsschutzes kaum oder gar nicht und bringen für den Verbraucher einen unschätzbaren Vorteil in die Betrachtungsweise: die Allgefahrenversicherung. Die Allgefahrenversicherung bei speziellen FV-Anlagen-Versicherungen trägt alle Gefahren und Schäden, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Ersatz für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr. Mit dieser Formulierung wird das gesamte mögliche Schadensszenario erfasst. Im Wesentlichen sind folgende Schadensursachen versichert: Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Vandalismus, Sabotage und Vorsatz Dritter, Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen aufgrund eines von außen einwirkenden Ereignisses, Kurzschluss, Überstrom und Überspannung, Wasser, Feuchtigkeit und Überschwemmung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel, Hochwasser, Frost und Schneedruck sowie Diebstahl und deren Folgeschäden. Daneben kommt der Versicherer auch für Schäden durch höhere Gewalt, Tierverbisse jeglicher Art und Erdbeben mit Selbstbehalt von 1000 Euro auf. Natürlich gibt es auch bei dieser

Versicherung Ausschlüsse: Schäden durch Abnutzung und Korrosion, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Streik und Arbeitsunruhen, Kernenergie und – je nach Versicherer – Erdbeben sind von der Schadensregulierung ausgeschlossen. Alle Gefahren, die nicht als Ausschluss definiert sind, sind bei äußerer Einwirkung versichert.

So stellt sich eine Spezialversicherung für FV-Anlagen fast als ideal dar. Aber: Der Anlagenbetreiber sollte auf jeden Fall den Gebäudeversicherer über das Vorhandensein der FV-Anlage informieren und sich das schriftlich bestätigen lassen. Denn: Tritt ein Schaden an der Sonnenstromanlage ein, der sich auch auf das Gebäude auswirkt, und ist dem Gebäudeversicherer nicht bekannt, dass sich eine solche Anlage auf dem Gebäude befindet, kann er von der Regulierung des Gebäudeschadens zurücktreten. Hintergrund ist ein Fall, in dem die FV-Anlage auf dem Dach des Anlagenbetreibers ein Feuer verursachte. FV-Anlage und Dachstuhl brannten ab. Der Versicherer der FV-Anlage hat den Schaden problemlos reguliert, während der Gebäudeversicherer argumentiert hat, das Betreiben einer FV-Anlage stelle für die Gebäudeversicherung eine Gefahrerhöhung dar, die zumindest anzeigepflichtig sei. Unterbleibt bei einer Gefahrerhöhung die Meldung an den Versicherer, so ist er von der Leistung befreit.

Schadensfall und Ersatz

Anlagenbetreiber sollten ausschließlich eine Neuwertversicherung abschließen. Ersetzt werden im Schadensfall die Kosten, die notwendig sind, die Anlage wieder in den Zustand vor dem Schadensfall zu versetzen, also die Kosten für Ersatzteile und Reparaturkosten.

Findet sich in den Versicherungsbedingungen kein Hinweis, sollte das Versicherungsunternehmen eine Neuwertversicherung schriftlich bestätigen – nur so lässt sich Ärger im Schadensfall vermeiden. Wird eine Anlage unter Umständen nicht wieder aufgebaut, weil vielleicht kein vergleichbares Dach mehr gefunden wird, dann hat der Versicherer das Recht, lediglich den Zeitwert zu ersetzen.

Darüber hinaus wird auch der Ertragsausfall übernommen, und zwar für den Zeitraum der Entdeckung des Schadens bis zur abgeschlossenen Reparatur. Dies gilt nur für den Teil der Anlage, der nicht eingespeist hat. Der Ertragsausfallschaden teilt das Schicksal des Sachschadens: Das bedeutet, der Ertragsausfall wird nur dann übernommen, wenn auch der Sachschaden ersatzpflichtig ist. Wird ein Wechselrich-

ter auf Garantie oder Gewährleistung ausgetauscht, dann wird der Versicherer den Ertragsausfall nicht übernehmen. Auch dieser Fall sollte daher in den Versicherungsschutz aufgenommen werden.

Was die Höhe der Entschädigung betrifft, gehen die Konzepte der Versicherungsgesellschaften weit auseinander: Bei einigen Gesellschaften wird die tatsächliche Einspeisevergütung ermittelt und als Versicherungssumme hinterlegt. Im Schadenfall wird der tatsächliche Verlust ermittelt. Für große Anlagen kann diese Variante vernünftig sein, für kleinere bis mittlere eher nicht. Hier sind pauschale Beträge besser, weil sie im Schadensfall einfacher zu errechnen sind.

Versicherung der Erträge

Wenn eine FV-Anlage den Geist aufgibt, spielt die sogenannte Haftzeit eine wichtige Rolle. Sie gibt an, für wie lange der Versicherer den Ertragsausfall maximal übernimmt. Üblich sind drei oder sechs Monate. Die Haftzeit hängt insbesondere von der Größe der Anlage und der Modulverfügbarkeit ab. Bei großen Anlagen kann die Verlängerung der Haftzeit auf neun oder gar zwölf Monate sinnvoll sein. Denn bei Schneedruckschäden an 30-Kilowatt-Anlagen kann bis zur Wiederinbetriebnahme viel Zeit vergehen, wenn die Anlagen komplett abgebaut werden müssen, um zunächst das Dach zu sanieren. Solche Haftzeitverlängerungen kosten allerdings einen Zulagebeitrag.

Selbstbeteiligungen und Versicherungsbeiträge

Alle auf dem Markt befindlichen Deckungen sehen Selbstbeteiligungen im Schadensfall vor. Das gilt sowohl für die Sachversicherung als auch für den Ertragsausfall. Gängige Selbstbehalte für kleinere und mittlere Anlagen sind 150, 250 oder 500 Euro. Beim Ertragsausfall sind zwei Tage üblich. Je größer die Anlage, desto höhere Selbstbehalte sollten vereinbart werden, zumindest für den Fall, dass mit den höheren Selbsthalten der Beitrag merklich gemindert wird. Bei einer großen Anlage ist ein Selbstbehalt von 1000 oder auch 2500 Euro durchaus akzeptabel. Beim Ertragsausfall sollte die Tageseinspeisevergütung berechnet werden, ehe man sich auf mehrere Tage einlässt.

Einige wenige Versicherer berechnen den Beitrag aus der Leistung der Anlage. Bei fallenden Preisen ist das nachteilig für den Betreiber. Empfehlenswert ist eine Police, bei der der Beitrag aus der Versi-

cherungssumme berechnet wird. Beide Berechnungsmethoden können zu vergleichbaren Preisen führen, es können sich aber auch große Unterschiede ergeben. Preisdifferenzen entstehen unter anderem durch unterschiedlich hohe Selbstbehalte oder Tagesentschädigungen für den Ertragsausfall oder verschiedene Haftzeiten.

Sinnvolle Ergänzungen

Wird die Anlage auf einem fremden oder gemieteten Dach betrieben, kann es sinnvoll sein, De- und Remontekosten, Transport- und Lagerkosten sowie den Ertragsausfall für den Fall mitzuversichern, dass zwar das Dach, jedoch nicht die FV-Anlage beschädigt wird. Muss die Anlage abgebaut werden, um das Dach zu sanieren, werden diese Kosten sonst von keiner Versicherung übernommen.

Soll für den Zeitraum vom Abstellen der Komponenten auf der Baustelle bis zur Inbetriebnahme Versicherungsschutz bestehen, ist der Abschluss einer Montageversicherung angezeigt. Man kann darüber streiten, ob die Montageversicherung für kleinere Anlagen Sinn macht, wenn die Montagedauer zwei bis drei Tage nicht überschreitet. Für größere Anlagen ist sie zwingend notwendig. Einige Banken verlangen mittlerweile die Montageversicherung als Voraussetzung für die Finanzierung.

Zwingend notwendig ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung immer dann, wenn die Anlage nicht auf dem eigenen Dach betrieben wird. In der Regel sind im Miet-, Pacht- oder Überlassungsvertrag Haftungsszenarien für den Fall geregelt, dass die Anlage Schäden am Mietobjekt verursacht. Wichtig ist, dass die Deckungssummen ausreichend hoch sind: Mietsachschäden durch Brand und Explosion sollten bis 1 Million Euro gedeckt sein, sonstige Gebäude- und Allmählichkeitsschäden bis 500.000 Euro. Die Grunddeckungssumme für Personen- und Sachschäden sollte nicht unter 3 Millionen Euro liegen, besser jedoch bei 5 Millionen Euro. Diese Versicherung sollte auch das Bauherrenhaftpflichtrisiko einschließen. Die Police sollte mit Beginn der Montagearbeiten abgeschlossen werden.

Sogenannte Einleitungsschäden werden nur von einer separaten Versicherung abgedeckt. Auch hier empfiehlt sich eine Betreiberhaftpflichtversicherung. Damit sind Ansprüche des Energieversorgungsunternehmens abgesichert, die es stellen kann, wenn der von der FV-Anlage eingespeiste Strom Störungen im Netz verursachen sollte.

Heinz Liesenberg/red